

Beschlussvorlage 291/2021

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
30.11.2021	Krankenhausausschuss	öffentlich	beratend
22.12.2021	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 23.11.2021

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Wie bereits in der Sitzung des Krankenhausausschusses am 10.03.2021 berichtet, wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 der § 57 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) neu eingefügt. Danach verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb verwirklicht.

Der Kreistag Bad Dürkheim hat aus diesem Grund die Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt am 17.06.2021 geändert und u. a. auch die Erbringung von Leistungen im Bereich der Zentralsterilisation als Satzungszweck des Kreiskrankenhauses aufgenommen.

Im Hinblick auf die von der Solidaris Treuhand-GmbH Steuerberatungsgesellschaft Freiburg empfohlene verbindliche Auskunft beim Finanzamt zur Anwendung der Regelung des § 57 Abs. 3 AO auf die Zusammenarbeit des Kreiskrankenhauses Grünstadt mit den Stadtklinik Frankenthal in den Bereichen Zentralsterilisation, aber auch Arzneimittel- und Medikalprodukteversorgung empfiehlt die Solidaris, in der Betriebssatzung die Namen der steuerbegünstigten Körperschaften zu nennen und zusätzlich klarzustellen, dass diese satzungsgemäße Zusammenarbeit planmäßig und dauerhaft ist.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) die entgeltliche Gestellung von Notärztinnen und –ärzten durch das Kreiskrankenhaus Grünstadt an die Rettungsdienste als Satzungszweck des Kreiskrankenhauses aufzunehmen.

Aus diesem Grund soll die Betriebssatzung des Kreiskrankenhauses Grünstadt wie folgt geändert werden:

In Artikel I § 3 Ziffer 1 der Betriebssatzung ist unter „Gemeinnützigkeit“ zu ergänzen, dass der Satzungszweck des Kreiskrankenhauses Grünstadt auch durch die entgeltliche Gestellung von Notärztinnen und –ärzten an Rettungsdienste und durch Leistungen der Zentralsterilisation für gemeinnützige Dritte durch eine planmäßige und dauerhafte Zusammenarbeit mit der Stadtklinik Frankenthal und dem Evangelischen Krankenhaus Bad Dürkheim verwirklicht wird. Darüber hinaus ist zu ergänzen, dass das Kreiskrankenhaus Grünstadt zur Erfüllung eines Satzungszwecks planmäßig und dauerhaft mit der Stadtklinik Frankenthal bei der Arzneimittel- und der Medikalprodukteversorgung durch das Service Center Pharma/Medical der Stadtklinik Frankenthal zusammenarbeitet.

Entwurf der
Satzung des Landkreis Bad Dürkheim vom 22.12.2021
zur Änderung der
Betriebsatzung
für das Kreiskrankenhaus Grünstadt vom 20.03.2002
in der Fassung vom 17.06.2021

Der Kreistag Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 22.12.2021 aufgrund von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit dem Landeskrankenhausgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBL. S. 342) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie den §§ 3 und 22 der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung – 8. KRGDVO) vom 22.01.1979, (GVBl. S. 55) letzte berücksichtigte Änderung: Dritter Teil aufgehoben durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.07.1997 (GVBl. S. 169) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Betriebsatzung wird wie folgt geändert:

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Das Kreiskrankenhaus Grünstadt mit Sitz in Grünstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kreiskrankenhauses Grünstadt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Krankenhauses und von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz, aber auch durch die entgeltliche Gestellung von Notärztinnen und -ärzten an Rettungsdienste und im Rahmen einer

- planmäßigen und dauerhaften Zusammenarbeit durch Leistungen der Zentralsterilisation für gemeinnützige Dritte (Stadtklinik Frankenthal und Evangelisches Krankenhaus Bad Dürkheim) und Leistungen für das gemeinnützige Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL). Zur Erfüllung seines Satzungszwecks arbeitet das Kreiskrankenhaus Grünstadt darüber hinaus planmäßig und dauerhaft mit der Stadtklinik Frankenthal bei der Arzneimittel- und der Medikalprodukteversorgung durch das Service Center Pharma/Medical der Stadtklinik Frankenthal zusammen.
2. Das Kreiskrankenhaus Grünstadt ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Kreiskrankenhauses Grünstadt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Krankenhausträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreiskrankenhauses Grünstadt. Der Krankenhausträger erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskrankenhauses Grünstadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskrankenhauses Grünstadt oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreiskrankenhauses Grünstadt an den Krankenhausträger (Landkreis Bad Dürkheim), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel IV

§ 34 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seite 5 Beschlussvorlage **291/2021**

Bad Dürkheim, 22.12.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Anlage:

Betriebssatzung_KKH_11-2021 (durchgeschriebene, beschlossene Fassung) - 23.11.2021

Bankverbindungen: